

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von

Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

Vergabeunterlagen zur Ausschreibung Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet Entsorgungsgebiet ERZ Nord

Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027

im offenen Verfahren
gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Vergabenummer:
GSL/01/2024

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von
Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

Inhalt

1.	Allgemeines	4
1.1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle.....	4
1.2	Verfahrensart	4
2.	Leistungsgegenstand	4
2.2	Unterteilung in Lose.....	4
2.3	Ort der Leistungserbringung	4
2.4	Leistungszeitraum.....	4
2.5	Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen.....	4
3.	Angebote	5
3.1	Form und Übermittlung der Angebote (VgV § 53), Öffnung der Angebote (VgV § 55).....	5
3.2	Angebotsfrist.....	5
3.3	Sprache	5
3.4	Änderungen am Angebot.....	5
3.5	Änderungen an den Vergabeunterlagen.....	5
3.6	Nebenangebote.....	6
3.7	Preise.....	6
3.8	Rabatte / Nachlässe	6
3.9	Bietergemeinschaften	6
3.10	Unterauftragnehmer	6
3.11	Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen	6
3.11.1	Eignung (§§ 42-50 VgV)	6
3.11.2	Unterlagen zu Unterauftragnehmern.....	6
3.11.3	Urkalkulation.....	7
3.12	Rücknahme von Angeboten.....	7
3.13	Sicherheitsleistung (Bürgschaft).....	7
4.	Bindefrist	7
5.	Zuschlagskriterien und Angebotswertung.....	8
6.	Kosten.....	8
7.	Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote	8
8.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	8

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

9.	Veröffentlichung	8
10.	Datenschutz	8
11.	Nachprüfungsstelle	8
12.	Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen	9
13.	Leistungsbeschreibung: Vergabe der Leistung "Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet"	9
13.1	Allgemeine Leistungsanforderungen	9
13.2	Mengen, Entfernung	10
13.3	Anforderungen an die Übernahme von Bioabfällen/Grünabfällen	11
13.4	Anforderungen an die Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen	11
13.5	Anforderungen an die Nachweisführung	12
13.6	Weitere Leistungsanforderungen	12
14.	Vergütung	12
15.	Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung des prognostizierten Gesamtentgeltes	13
16.	Entsorgungsvertrag – Besondere Vertragsbedingungen	14
17.	Leistungsverzeichnis	24
18.	Angaben/Erklärungen und Nachweise	25

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

1. Allgemeines

1.1 Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle

Auftraggeber (Vergabestelle):

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg

1.2 Verfahrensart

Es findet ein offenes Verfahren nach § 15 VgV statt.

2. Leistungsgegenstand

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) ist zuständig für die Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen in seinem Verbandsgebiet. Die ausgeschriebenen Bioabfälle betreffen die Abfallschlüssel Nummer 200301. Die Abfallstoffe werden dieser Abfallbezeichnung zugeordnet, da die AVV keine spezielle Abfallbezeichnung für getrennt gesammelte Bioabfälle, insbesondere in Biotonnen, enthält (siehe Bioabfallverordnung - BioAbfV). Für Grünabfälle in separater Erfassung gilt die 200201. Die Übernahme und Verwertung der in Teilen des Verbandsgebietes gesammelten Mengen ist Gegenstand dieser Ausschreibung. Es handelt sich um kommunale Mengen aus der haushaltnahen Sammlung in der üblichen Zusammensetzung. Die Mengen werden nicht beraubt oder vorsortiert. Mit Fehlwürfen ist zu rechnen.

2.2 Unterteilung in Lose

Die Gesamtleistung ist nicht unterteilt.

2.3 Ort der Leistungserbringung

Der Ort für die Einrichtung der Annahmestelle zur Übernahme von Bioabfällen ist nicht vorgegeben. Dieser hat über die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen. Die Durchführung der Verwertungsleistungen ist örtlich nicht beschränkt.

2.4 Leistungszeitraum

Die ausgeschriebene Leistung beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027

2.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.

Fragen sollten auch im eigenen Interesse des Bieters möglichst frühzeitig, jedenfalls rechtzeitig gestellt werden. Fragen, die der Vergabestelle nicht bis zu 6 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, können möglicherweise nicht mehr beantwortet werden.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von

Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

3. Angebote

3.1 Form und Übermittlung der Angebote (VgV § 53), Öffnung der Angebote (VgV § 55)

Die Angebote sind entsprechend § 53 VgV zu übermitteln.

Die Angebote müssen das Angebotsschreiben, das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis, die ausgefüllten Formblätter und die geforderten Nachweise enthalten.

Die Angebotsbestandteile sind vom Bieter vollständig im Angebotsschreiben zu vermerken.

Vertragsbestandteile werden im Auftragsfall die gesamten Vergabeunterlagen sowie evtl. Bieterinformationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gem. § 56 VgV mit dem Angebot angeforderte Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen der Vergabestelle und erfolgt ausschließlich von Bietern, die in die engere Wahl kommen.

Soweit Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, weitere in den Vergabeunterlagen nicht aufgeführte Nachweise oder Unterlagen im Rahmen der Aufklärung des Angebotes nach § 15 Abs. 5 S. 1 VgV anzufordern.

Für die Einreichung des Angebotes gilt § 53 VgV. Auf die Anforderung der händischen Unterschriften und Firmenstempel des Bieters kann verzichtet werden.

3.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis zum verbindlichen Abgabetermin am

20.09.2024, 10:00 Uhr

im Vergabeportal elektronisch eingereicht werden.

3.3 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.4 Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen seines Angebotes durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.

3.5 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 57 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

3.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.7 Preise

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Erlöse, die an den ZAS ausgekehrt werden sollen, sind mit negativem Vorzeichen zu kennzeichnen.

Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis sind vollständig auszufüllen.

3.8 Rabatte / Nachlässe

Es werden keine Rabatte oder Preisnachlässe zugelassen. Sofern die Absicht besteht, sind diese in den Einzelpreisen zu berücksichtigen.

3.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaften mit Benennung - soweit einschlägig - des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen. Spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Ein entsprechendes Formblatt ist den Vergabeunterlagen beigelegt, das grundsätzlich mit dem Angebot von der Bietergemeinschaft ausgefüllt und unterschrieben einzureichen ist, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet.

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

3.10 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Lieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.

Die Leistungen, die durch Unterbeauftragte ausgeführt werden, sind in dem Angebot zu benennen.

3.11 Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen

3.11.1 Eignung (§§ 42-50 VgV)

Eignungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 18 der Vergabeunterlagen vorzulegen.

3.11.2 Unterlagen zu Unterauftragnehmern

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für die Leistungen, die nicht reine Lieferleistungen sind, Unterauftragnehmer eingesetzt werden.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

Im Rahmen der Angebotswertung behält sich der Auftraggeber vor, von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, Eignungsnachweise der Unterauftragnehmer für diese Leistungen und die verbindliche, schriftliche Erklärung des/der Unterauftragsnehmer/s, dass dieser für den Fall des Zuschlags die Erbringung der vorgesehenen Teile der Dienstleistungen gegenüber dem Bieter zusichert, zu fordern, wenn der Unterauftragnehmer dem Bieter zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Dies betrifft Nachunternehmer für die Leistung des Umschlags, der Beförderung.

Für Unterauftragnehmer für die Leistung der Verwertung sind als Eignungsnachweise allein die Angaben in Formblatt erforderlich. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern dieser Leistungen, die in die engere Wahl kommen, den Nachweis der Verfügbarkeit (Erklärung des Betreibers) der in den Angebotsunterlagen benannten Verwertungsanlagen bis zum Leistungsbeginn durch Bestätigung der Bereitschaft zur Verwertung durch den Anlagenbetreiber zu fordern.

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für die Leistungen, die nicht reine Lieferleistungen sind, Unterauftragnehmer eingesetzt werden und welche Leistungen diese erbringen (Formblatt L 235).

3.11.3 Urkalkulation

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Tagen seine Urkalkulation für die Preisermittlung für das Leistungsentgelt in einem verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung beim Auftraggeber zu übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Die Urkalkulation wird ggf. zur Prüfung der Angemessenheit der Preise gem. § 60 VgV nach vorheriger Information des Auftragnehmers geöffnet.

3.12 Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote über das Vergabeportal zurückgezogen werden.

3.13 Sicherheitsleistung (Bürgschaft)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 % des Auftragswertes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu leisten. Näheres bestimmt § 10 des Vertrages.

Die Bürgschaft ist unverzüglich, spätestens jedoch 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung, als selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle nach Maßgabe von § 18 VOL/B die Stellung von Konzernbürgschaften nicht zulässt.

4. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Die Bindefrist endet am: **20.11.2024**

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

5. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

- a. Ausschluss von Angeboten von der Wertung:
Von der Wertung ausgeschlossen werden können Angebote nach Maßgabe der §§ 58 und 60 VgV.
- b. Wertungskriterien:
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches nach der Berechnung unter Punkt 15 „Erläuterung zur Wertung der Angebote“ das für den AG wirtschaftlichste Angebot darstellt.

6. Kosten

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

7. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote § 62 VgV.

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung und des Namens des erfolgreichen Bieters mitgeteilt, § 134 GWB und § 62 VgV.

8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 124 Abs. 1 Nr.4 GWB). Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages (siehe Vergabeunterlagen Ziff.16 Entsorgungsvertrag § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 lit. c) Ansprüche auf eine Vertragsstrafe.

9. Veröffentlichung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass im Falle der Zuschlagserteilung die Bieter unter den Voraussetzungen des § 62 VgV, § 134 GWB informiert werden.

10. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister einholen kann.

11. Nachprüfungsstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

wenden.

12. Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag eingeleitet wird. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem ZAS nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem ZAS gerügt werden (Nr. 2), Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem ZAS gerügt werden (Nr. 3) oder mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des ZAS, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (Nr. 4).

13. Leistungsbeschreibung: Vergabe der Leistung "Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet"

13.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der AN hat ausreichende Kapazitäten im Bereich Personal und Technik (insbesondere bezüglich der Bereitstellung von Annahme - und Verwertungskapazitäten) vorzuhalten und kann Art und Umfang des Einsatzes unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Ausschreibung frei wählen.

Der AN hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke bzgl. Übernahme, Verwertung, Lagerung, ggf. Sortierung Sorge zu tragen.

Der AN hat dem AG gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner für alle Belange der Leistungsdurchführung zu benennen.

Der AN hat sicherzustellen, dass er durchgehend montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar ist. Dies hat durch eine deutschsprachige, qualifizierte und ortskundige Person zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des nachfolgenden Werktags unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen schriftlich zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen. Entstandene Mehraufwendungen des AGs hat der AN zu tragen.

Für Nachholungen von Leistungen/Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

13.2 Mengen, Entfernung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat die gesetzliche Aufgabe der Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu erledigen. Die Übernahme und Verwertung der gesammelten Mengen an Bioabfällen ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

1. Die Bioabfälle werden durch den Auftraggeber oder beauftragte Unternehmen haushaltsnah mittels MGB gesammelt, im geringen Umfang können andere Erfassungsarten gewählt und an eine durch den Auftragnehmer anzugebende Annahmestelle geliefert werden.
2. Der Standort der durch den Auftragnehmer anzugebenden Annahmestelle ist im Angebot verbindlich zu benennen.
3. In Bezug auf das Vorgenannte wird ausdrücklich klargestellt, dass die Sammlung und Beförderung der Abfälle bis zur Annahmestelle nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind. Die Ausschreibung erfasst zudem nur die gemäß den jeweils gültigen satzungsrechtlichen Regelungen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Mengen an Bioabfällen.
4. Durch den Auftraggeber erfolgt keine Sortierung der gesammelten Mengen.
5. Verbindlich für die Leistungserbringung sind die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere der Vertrag, einschließlich der Leistungsbeschreibung.

In nachfolgender Tabelle sind die Angaben zu den Verwertungsgebieten, Leistungsmengen, zentralen Punkten etc. aufgeführt:

Landkreis	Erzgebirgskreis
Gebietsbezeichnung	Entsorgungsgebiet Nord
Sammelmenge Bio 2023 Mg/a	1.250,00
Sammelmenge Grünabfällen gemischt mit Astschnitt 2023 Mg/a	1.200,00
Gewählter Mittelpunkt zur Berechnung der Transportentfernung	Schlachthofstraße 12 09366 Stollberg
Ansatz zur Berücksichtigung der Entfernungsaufwendungen in €/Mg/km gesamte Fahrstrecke	0,80

Bio – Bioabfälle
Grünabfällen – Grün/Astschnitt

Grundsätzlich sollen die Mengenangaben den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung dienen. Die Prognose geht von einer leichten Steigerung aus. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen in der genannten Größenordnung. Mögliche Veränderungen der Mengen

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

dem AG geeignete Nachweise für eine schadlose Verwertung und Aufstellungen der entsprechenden (Output-) Mengenströme zu liefern. Angaben zur vorgesehenen Verwertungstechnologie sind unter 18. vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung/Qualität der Sammelware. Der AG wirkt jedoch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit entsprechend seiner Möglichkeiten auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin. Der AG wird dem AN die unberaubte Sammelmenge aus haushaltsnaher Erfassung übergeben.

Die in den übernommenen Mengen enthaltenden Störstoffe sind vom AN entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Kosten für die Entsorgung von Störstoffanteilen sind vom Auftragnehmer zu tragen und in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

13.5 Anforderungen an die Nachweisführung

Der AN hat eine Verwertung der übernommenen Mengen durchzuführen und den Verbleib der verwerteten Mengen incl. des Nachweises der gesetzeskonformen Verwertung der Gesamtmengen zu dokumentieren und nachzuweisen.

Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung und in sämtlichen betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z. B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu erlangen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.

13.6 Weitere Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und der Abfallzusammensetzungen sowie weiterer leistungsrelevanter Mengengerüste liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

14. Vergütung

Der AN erhält vom AG ein Entgelt für die Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen auf der Basis der Masse. Maßgeblich ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage des AN erstellten Wägescheinen der Annahmestelle. Die Kopien der Lieferscheine („Wägescheine“), sowie die Mengenbilanz der Annahmestelle sind den Abrechnungen des AN

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von

Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

beizufügen und notwendiger Bestandteil der Abrechnung. Die Abrechnung ist monatlich vorzulegen.

15. Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung des prognostizierten Gesamtentgeltes

Für die Wertung wird eine Wichtung der angebotenen Preise vorgenommen. Dabei werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Der ZAS ist im Bereich der Erbringung von Kommunalleistungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Es wird die gültige Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) berücksichtigt.

Das prognostizierte Gesamtentgelt (GE) ergibt sich aus dem Entgelt (EG) des Leistungsverzeichnisses unter Wichtung der Mengenangaben (M) aus 2023. Die Bewertung der Entfernung vom Sammelgebiet zur Verwertungsanlage geschieht durch Addition in Höhe von dem unter Pkt. 13 genannten Ansätze zur Berücksichtigung der Entfernungsaufwendungen (EA) multipliziert mit den Entfernungskilometern - Straßenverlauf (E) zwischen dem zentralen Punkt und der Übergabestelle (gesamte Fahrstrecke, Hin-/Rückfahrt), wiederum unter Wichtung der Mengenangaben aus 2023. Das prognostizierte Gesamtentgelt wird für die mögliche Laufzeit von 3 Jahren gerechnet und mit der gültigen Mehrwertsteuer hochgerechnet. Das Gesamtwertungsentgelt (GWE) ergibt sich aus der Addition GE Bioabfälle und GE Grünabfällen.

Formel: Bioabfälle: $GE = (EG * M + E * EA * M) * 3,00 * 1,19\%$

Grünabfällen: $GE = (EG * M + E * EA * M) * 3,00 * 1,19\%$

$GWE = GE \text{ (Bioabfälle)} + GE \text{ (Grünabfällen)}$

Die Entgelt- und Kostenprognose berücksichtigt die Vertragslaufzeit.

Für die Berechnung des Auftragswertes der Sicherheitsleistung wird das prognostizierte Gesamtentgelt für den ausgeschriebenen Leistungszeitraum zugrunde gelegt. Jeweils nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit an, gibt der Auftraggeber eine Bürgschaftserklärung in Höhe des Teilbetrages für das abgelaufene Jahr zurück, wenn alle Ansprüche erfüllt sind.

Anmerkung:

Die Prognose der Quantität der Leistungen ist eine unverbindliche Grundlage der Jahresmengen 2023 und dient lediglich zum Vergleich der Angebote der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Mengenentwicklung. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

16. Entsorgungsvertrag – Besondere Vertragsbedingungen

Zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

.....

.....

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die Leistungen der Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen, die vorgehend vom Auftraggeber im Entsorgungsgebiet gesammelt werden. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für das Sammelgebiet.
- (2) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 20 (1) KrWG. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:
 - diese Vertragsbedingungen nebst Anlagen,
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens GSL/01/2024 „Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet“,
 - das dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den dort eingetragenen Preisen und die VOL/B in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung. Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.
- (2) Grundlagen des Vertrages sind außerdem die Abfallwirtschafts- und die Gebührensatzung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE).

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

- (3) Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.
- (4) Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB des Auftragnehmers.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 5) zu schaffen.
- (3) Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben für die zu entsorgenden Bioabfall-Fraktion überschritten oder unterschritten werden. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 13.

§ 4 Betriebsorganisation / Personal

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.
- (2) Es muss mindestens eine Person des für die Übernahme des Abfalls eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
- (3) Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5 Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer stellt die für die Übernahme der Sammelware erforderliche Annahmestelle und Zusatzgeräte bereit. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Übernahme, Transport und Verwertung) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

§ 6 Allgemeine Pflichten bei Übernahme und Verwertung der Bio- und Grünabfälle

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die benannten Abfälle an der von ihm der Leistungsbeschreibung entsprechend vorgehaltenen Annahmestelle zu übernehmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu verwerten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übernahme die Abfälle einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gem. den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für die Eigenschaften und Zusammensetzung der Sammelmenge. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle der Sammelware auf Störstoffe und die Entsorgung der Störstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Mit Übernahme der Sammelmenge an der Annahmestelle gilt der Abfall als abgenommen.
- (4) In den Abfällen aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt.

§ 7 Leistungshindernisse

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Anlagen, Ersatz auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Übernahme darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.
- (2) Ist die Übernahme, Transport, Verwertung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen; § 12 und § 18 bleiben unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme tätig wird hat der Auftragnehmer diese Kostennachteile gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

- (4) Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Verwertung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.
- (4) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 9 Haftung/Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € für jeden Einzelfall und 5 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres nach. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur erteilen,

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von

Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

wenn der Unterauftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den in Satz 1 und 2 genannten Konditionen nachweist.

- (4) Der Auftragnehmer – und bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer – hat die in Abs. 3 genannte Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber jährlich und unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 10 Sicherheitsleistungen

- (1) Als Sicherheit zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 18 VOL/B in Höhe von 5 % des Auftragswertes. Als Auftragswert nach Satz 1 wird die Summe verstanden, die sich unter Zugrundelegung der im Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers eingetragenen Positionen, der entsprechenden Anwendung der „Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der prognostizierten Gesamtkosten“ und der Vertragslaufzeit nach § 17 Satz 1 ergibt.

Die Teilbeträge sind so aufzuteilen, dass die Bürgschaftserklärungen jeweils einen gleichen Anteil der fünfprozentigen Brutto-Auftragssumme per Jahr der Laufzeit abdecken. Der Auftragnehmer kann anstelle der Teilbürgschaften eine Bürgschaftserklärung auf den gesamten Betrag vorlegen.

Jeweils nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit an, gibt der Auftraggeber eine Bürgschaftserklärung in Höhe des Teilbetrages für das abgelaufene Jahr zurück, wenn alle Ansprüche erfüllt sind. Bei Eintritt der Verlängerungsoption wird die letzte Bürgschaftsurkunde einbehalten. Bei einer Bürgschaftserklärung auf den gesamten Betrag nach Ablauf des Vertrages und der Regelung aller Ansprüche.

- (2) Jeweils nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftsurkunden zurück.

§ 11 Unterauftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.
- (2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

- (3) Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.
- (5) Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.
- (6) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Vertragsstrafen

- (1) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 2.500,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 15.000,00 € pro Monat und 50.000,00 € pro Jahr nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen:
 - wiederholtes unberechtigtes Unterlassen der Übernahme der Bioabfällen,
 - unzulässige Entsorgung der Abfälle,
 - unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

- Manipulation der Mengen, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. bei den Wiegeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung),
- Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmer- Entsendegesetzes festgelegt sind.

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

- (2) Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des gewichteten Angebotspreises. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
- (3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

§ 13 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses die Leistung auf der Basis der Masse der übernommenen Bioabfälle.
- (2) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses zzgl. Mehrwertsteuer.
- (3) Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage des Auftragnehmers erstellten Wägescheinen der Annahmestelle.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm im Angebot ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte nach Abs. 1 – 3 gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

§ 14 Rechnungslegung und Fälligkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. des Folgemonats über die tatsächlich erbrachten Leistungen Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jeweils im Original und mit einer Kopie einzureichen. Der Rechnung ist jeweils eine Kopie der Lieferscheine („Wägescheine“), die Mengenbilanz der Annahmestelle sowie entsprechende Wägescheindatei beizufügen.
- (2) Die Vergütung wird 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 16 Leistungszeitraum und Kündigung

Die Leistung beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch
 - a) den Auftraggeber,
 - wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
 - wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist;
 - b) den Auftragnehmer,
 - wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

- c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB).

§ 8 VOL/B bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, kann er die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen oder einen späteren Zeitpunkt für die Vertragsbeendigung bestimmen.

§ 18 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(3) Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 19 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

§ 20 Umgang mit Unterlagen

- (1) Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.
- (2) Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.
- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 23 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stollberg.

Stollberg, den

.....

.....

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

17. Leistungsverzeichnis

Die nachfolgend angebotenen Preise umfassen alle Leistungen laut Leistungsbeschreibung und Entsorgungsvertrag. Weitere Aufwendungen werden dem AN nicht vergütet. Die Preise sind in Euro mit 2 Nachkommastellen und netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Leistung	Preis je Leistungseinheit € pro Mg ohne Umsatzsteuer
Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet
Übernahme und Verwertung von Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet

Stempel Unternehmen

.....

Datum /Unterschrift

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

18. Formblätter und Angebotsschreiben

Die nachfolgend aufgelisteten Angaben und Nachweise des Bieters sind mit dem Angebot (empfohlen) oder auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Für die nachfolgend genannten Angaben und Nachweise können die hierfür vorbereiteten Formulare verwendet werden, soweit solche den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Stattdessen können die Angaben und Erklärungen auch - gemäß Gliederung der nachfolgenden Aufzählung - auf anderem Wege erklärt bzw. abgegeben werden. Angaben und Nachweise, für die keine Formulare vorgesehen sind, sollten ebenfalls in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung gesondert als Anlage beigelegt werden. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen und mit folgenden Angaben zu versehen:

Name des Bieters, Anlagen-Nr., Kennzahl bzw. Nummer des geforderten Nachweises gemäß den Vergabeunterlagen.

Als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung ist vom Bieter mit dem Angebot

- die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt 124_LD) oder
- eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Beim Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Folgende auftragsspezifische Einzelnachweise sind vom Bieter mit dem Angebot bzw. auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- Nachweis einer aktuellen (d. h. bei Vorlage noch gültigen) Betriebshaftpflichtversicherung in verkehrsüblicher Höhe. Soweit die Betriebshaftpflichtversicherung nicht die im Vertrag genannten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 2 Mio. € für jeden Einzelfall und 5 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres aufweist, ist die Vorlage einer Erklärung des Bieters, dass eine Anpassung zum Leistungsbeginn erfolgt, ausreichend,
- aktueller (d. h. bei Vorlage noch gültiger) Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft,
- gegebenenfalls Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt L 234) und
- gegebenenfalls Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt L 235) und
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt L 236)
- Führungszeugnis des Betriebsinhabers bzw. des Geschäftsführers (nicht älter als ein Jahr, Abschrift genügt),
- Nachweis Betriebsbeauftragter für Abfall
- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 57 KrWG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV-Zertifikat) oder gleichwertiger Nachweis des jeweiligen Landes*.

* nicht zertifizierte Betriebe haben folgende Unterlagen vorzulegen:

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Übernahme und Verwertung von Bioabfällen/Grünabfällen aus dem Zweckverbandsgebiet ab 01.01.2025

- Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne, in denen Verantwortung und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse festgelegt und dargestellt sind,
- Nachweis über die Bestellung einer für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person,
- Nachweise über die Sachkunde des sonstigen Personals, insbesondere über ausreichende betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans,
- Nachweise über eine ausreichende Fortbildung der zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person sowie des sonstigen Personals,
- Nachweis Gefahrgutbeauftragter.

Der Bieter kann sich auf die Leistungsfähigkeit und Referenzen dritter Unternehmen berufen, wenn er von diesen eine Verpflichtungserklärung vorlegt.

Der Auftraggeber wird zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes, Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister (Bundeskartellamt) einholen.

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen jeweils vergleichbare Nachweise und Bescheinigungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, vorlegen und eine amtlich anerkannte Übersetzung beifügen. Die Vorlage der Nachweise in Kopie ist ausreichend, die Vergabestelle behält sich jedoch vor, zur Prüfung die Nachreichung von Originalen zu fordern.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise zur Zuverlässigkeit für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen; im Übrigen müssen in Summe alle geforderten Nachweise vorliegen.

Den Vergabeunterlagen sind folgende Formulare beigelegt:

- Angebotsschreiben,
- 124 LD-Eigenerklärung,
- L 234 Erklärung Bietergemeinschaft,
- L 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen,
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen,
- 421 Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- Formblatt Übergabestelle